

Verwunderung : an Zschokke

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sept. 1799 verordneten Wiedererzeugung schreiten könne.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen und Hwweise in Berathung genommen.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums und auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisses, eine wesentliche Pflicht des Staats gegen seine Bürger ist;

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sey Nationalgut, Gemeindgut oder Privatigenthum, frevelt, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden ersetzen, und dem Staat eine Geldbusse bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

2. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Waldung freveln, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden, gemeinschaftlich dem beschädigten Eigenthümer ersetzen; jede dieser Personen aber, soll die durch den vorbergehenden § bestimmte Busse besonders für sich bezahlen.

3. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersetzung des Schadens aus, nach Ausweis des 1. und 2. § noch eine Busse bezahlen, die dem vierfachen Werth des gefrevelten Holzes gleich ist.

4. Der oder diejenigen, die sich bewaffnet in eine Waldung begeben, und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens und die im 3. § bestimmte Busse aus, noch mit einer Einsperrung belegt werden, die nicht unter 14 Tage und nicht über 2 Monate seyn darf.

5. Wer einem Holzbanntwart oder Forsthüter Widerstand thut, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, soll nebst den im 3. § bestimmten Schadenersatz und Busse noch mit einer Zuchthausstrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht über 1 Jahr seyn kann.

6. Der Holzfreveler, der einen Banntwart oder Forsthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, mißhandeln würde, soll die Strafe zweifach leiden, die das Gesetz auf die begangene Mißhandlung in gewöhnlichen Fällen legt, und übrigens dem 1. § dieses Gesetzes unterworfen seyn.

7. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in

einer Waldung freveln, sollen die in den § 1, 2, 3 und 4 bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

8. Alles Auhohren und Aufschneiden der Bäume in den Waldungen, es sei aus Nothwillen oder um das Harz daraus zu ziehen, so wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abschälen der Rinde an stehenden Bäumen, ist verboten, bei einer Busse des doppelten Werths der beschädigten Bäume, nebst vollständigen Schadenersatz an den Eigenthümer der Waldung.

9. Diejenigen, die die Busse nicht zu zahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit zum Nutzen der Nation verdienen.

10. Ein Banntwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vorbeschriebenen Frevel begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszustehen haben, die ein anderer in seinem Fall leiden müßte, sondern zugleich seiner Stelle entsetzt, und des Bürgerrechts beraubt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren seyn kann. (Die Fortsetzung folgt.)

V e r w u n d e r u n g.

U n z s c h o k k e.

Zschokke! dich wundert, daß so die schweizerischen Grazien fliehen,

Daß die Leyer verstummt, die von Bern dir gehalten.^{*)}

Mich, mich wundert noch mehr, des Dichters Zschokke Verwundung;

Denn ich war Commissar, dennoch bewundert' ich nie

Fremder Trommeln entzückende Harmonien den Tag lang,

Noch das Werda? der Nacht, störend aus glücklichem Schlaf,

Noch die stygischen Grazien, die den Mordstahl umtanzen.

Noch begeistert der Quell, roth entströmend dem Herz.

Antipoden sind dieß der himmlischen Musen und Grazien,

Die von der Erde zurückscheuchet der grimmsige Mars!

Grosser Rath, 14. Sept. Beschluß einer Organisation für das dekretirte stehende Truppenkorps.

Senat, 14. Sept. Verwerfung des Beschlusses über die Art der Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats. Annahme desjenigen, der verordnet, die austretenden Senatoren derer Kantone, die vom Feinde besetzt sind, und neue Wahlen zu treffen haben, sollen an ihren Stellen bleiben, bis sie wiederbesetzt werden können.

*) Neues helvetisches Tagbl. August 1799.